

## ENTGELTORDNUNG

### für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf beschließt am 02.07.2019 für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung folgende Entgeltordnung:

#### **§ 1** **Erhebungsgrundsatz**

Für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Begriffsbestimmungen der Grundschülerbetreuungsangebote:

- |  |   |
|--|---|
| <b>1.1. Frühbetreuung 5 Tage/Woche monatlich</b>     | Schulergänzende Betreuung an 5 Tagen pro Woche in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn.                                  |
| <b>1.2. Frühbetreuung 3 Tage/Woche monatlich</b>     | Schulergänzende Betreuung an 3 Tagen pro Woche in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn.                                  |
| <b>2.1. Spätbetreuung 4 Tage/Woche monatlich</b>     | Schulergänzende Betreuung an 4 Tagen pro Woche in einem Zeitraum vom Ende der Ganztagesbetreuung durch die Grundschule bis 17:15 Uhr. |
| <b>3.1. Mittagsbetreuung 5 Tage/Woche, monatlich</b> | Schulergänzende Betreuung an 5 Tagen in einem Zeitraum Schulende bis 14:00 Uhr.   |
| <b>3.2. Mittagsbetreuung 3 Tage/Woche, monatlich</b> | Schulergänzende Betreuung an 3 Tagen in einem Zeitraum Schulende bis 14:00 Uhr.   |

<b>4. Freitagnachmittag monatlich</b>	Schulergänzende Betreuung 1 Tag in einem Zeitraum Schulende bis 17:15 Uhr.
<b>5.1. Ferienbetreuung 6 Std./Tag täglich</b>	Ferienbetreuung 6 Stunden je Betreuungstag.
<b>5.2. Ferienbetreuung 10 Std./Tag täglich</b>	Ferienbetreuung 10 Stunden je Betreuungstag.
<b>6.1 Sommerferienbetreuung Vorschulkinder 6 Std./Tag täglich</b>	Ferienbetreuung kann nur in den Sommerferien nach Ende der Betreuung durch die Kindertageseinrichtung bis zum Schulbeginn in Anspruch genommen werden und wird mit 6 Std. Betreuungsumfang je Betreuungstag angeboten.
<b>6.2 Sommerferienbetreuung Vorschulkinder 10 Std./Tag täglich</b>	Ferienbetreuung kann nur in den Sommerferien nach Ende der Betreuung durch die Kindertageseinrichtung bis zum Schulbeginn in Anspruch genommen werden und wird mit 10 Std. Betreuungsumfang je Betreuungstag angeboten.

Angebotstage im Sinne von Ziffer 1. bis 4. dieser Entgeltordnung sind lediglich Öffnungstage der Grundschulen.

### **§ 3**

#### ***Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses***

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Zustimmung der Einrichtung (Betreuungsvereinbarung).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Markdorf unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Die (weitere) Betreuung eines Kindes kann vom Einrichtungsträger abgelehnt werden, wenn sich das Kind nicht in das System integrieren lässt und eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung anderer durch das Verhalten des Kindes zu befürchten ist. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich.

## **§ 4** **Entgelt**

(1) Für die Benutzung der Grundschülerbetreuung werden Entgelte nach dem der Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.

(2) Die Entgelte werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgeltsätze auf 50 Prozent.

(3) Die Entgelte sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Grundschülerbetreuung zu entrichten.

## **§ 5** **Entgelthöhe**

(1) Bei gleichzeitiger Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung mehrerer Kinder aus einer Familie ist nur das erste Kind, entsprechend Geburtsreihenfolge, voll entgeltpflichtig. Für das zweite und jedes weitere Kind werden 50 % vom Entgeltsatz erhoben (grundschulrelevante Geschwisterfälle).

(2) Die Höhe der Entgelte ist dem der Entgeltordnung beiliegenden Entgeltverzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(3) Für die Grundschülerbetreuung an den Grundschulen kann das Essensentgelt optional dazu gebucht werden.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt Markdorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung wirksam wurde, mitzuteilen. Die Benutzungsentgelte werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## **§ 6** **Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Grundschülerbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7** **Entstehung/Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Grundschülerbetreuung. Das Entgelt ist bis zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Veranlagungszeitraum (siehe § 4 Absatz 2) an die Stadt- und Spitalkasse zur Zahlung fällig. Sie sind durch den Sorgeberechtigten unaufgefordert zu entrichten.

## **§ 8** **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Entgelte, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet sind, können auf Antrag gestundet werden.

(2) Sorgeberechtigte, die zu den einkommens- und sozialschwachen Familien im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehören, kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Erhebung des Entgeltes für den Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge sind schriftlich an die Stadt Markdorf (Hauptverwaltung) zu richten.

## **§ 9** **Ferienbetreuung**

(1) Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden.

(2) Während der Pfingst- und Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. Die Ferienbetreuung in den Faschnachts-, Oster-, Sommer- und Herbstferien, sowie an den ersten zwei Tagen der Sommerferien, kann von Grundschulkindern in Anspruch genommen werden. Der Zeitraum der zusammenhängenden dreiwöchigen Betreuungszeit in den Sommerferien wird vom Einrichtungsträger festgelegt und kann jährlich variieren.

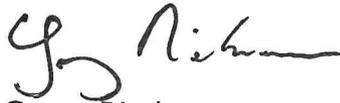
(3) Die Betreuung erfolgt je nach Angebotsform- und standort von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Betreuung 6 Std. pro Tag) oder von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Betreuung 10 Std. pro Tag). Für die Berücksichtigung eines Antrages auf Ferienbetreuung ist der zeitliche Eingang bei den Einrichtungen maßgebend.

(4) Erfolgt eine Abmeldung einer bereits gebuchten Ferienbetreuung innerhalb eines Monats vor Beginn der Ferienbetreuung, so ist ein Abmeldeentgelt in Höhe der Hälfte des Betreuungsentgeltes zu entrichten. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung über die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung tritt am 15.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung mit den Bestimmungen vom 21.07.2015, zuletzt geändert am 18.07.2017 außer Kraft

Markdorf, den 03.07.2019



Georg Riedmann  
Bürgermeister

**Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung vom 02.07.2019 (gültig ab 15.09.2019) für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung**

Betreuungsangebote	Jakob-Gretser-Grundschule		Grundschule Leimbach	
	1. Kind	weitere Kinder	1. Kind	weitere Kinder
<b>1.1. Frühbetreuung 5 Tage/Woche monatlich</b>	38,00 €	19,00 €	38,00 €	19,00 €
<b>1.2 Frühbetreuung 3 Tage/Woche monatlich</b>	24,00 €	12,00 €	24,00 €	12,00 €
<b>2. 1 Spätbetreuung 4 Tage/Woche monatlich</b>	68,00 €	34,00 €	-	-
<b>3.1 Mittagsbetreuung 5 Tage/Woche monatlich</b>	-	-	38,00 €	19,00 €
<b>3.2 Mittagsbetreuung 3 Tage/Woche monatlich</b>	-	-	24,00 €	12,00 €
<b>4. Freitagnachmittag monatlich</b>	38,00 €	19,00 €	-	-
<b>5.1 Ferienbetreuung 6 Std. /Tag täglich</b>	10,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
<b>5.2 Ferienbetreuung 10 Std. /Tag täglich</b>	18,00 €	9,00 €	-	-
<b>6.1 Sommerferienbetreuung Vorschulkinder 6 Std. /Tag* täglich</b>	10,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
<b>6.2 Sommerferienbetreuung Vorschulkinder 10 Std. /Tag * täglich</b>	18,00 €	9,00 €	-	-
<b>7. Essensentgelt (optional) /Tag täglich</b>	3,80 €	3,80 €	3,80 €	3,80 €

\* Das Essensentgelt (Ziffer 7.) muss zu den in Ziffern 6.1. (8:00 Uhr – 14:00 Uhr) und 6.2 genannten Betreuungsangeboten **zusätzlich** mitgebucht werden.